

Textilarbeiter-Zeitung

Die „Textilarbeiter-Zeitung“ erscheint jeden Samstag. Verbandsmitgliedern erhalten die Zeitung unentgeltlich. Bestellungen durch die Post für das Vierteljahr 50 Mark.

Organ des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands.

Verlag Heinrich Jährenbrach, Düsseldorf 100, Tannenstraße 53. Druck und Versand Joh. van Aken, Crefeld, Luth. Kirchstraße Nr. 63-65. Fernruf: 4692.

Schriftleitung: Düsseldorf 100, Tannenstr. 33. Fernruf 4423, Telegr.: Textilverband Düsseldorf.

Hope!

Hoffe! Du erlebst es noch,
 Daß der Frühling wiederkehrt;
 Hoffen alle Bäume doch,
 Die des Herbstes Wind verheert,
 Hoffen mit der stillen Kraft
 Ihre Knospen winterlang,
 Bis sich wieder regt der Saft,
 Und ein neues Grün entspringt.

Die christlichen Gewerkschaften im Jahre 1921.

Die Zeit äußerer Misserfolge ist für die Gewerkschaften vorbei. Wenn es den christlichen Gewerkschaften trotzdem gelungen ist, im Jahre 1921 ihre Mitgliederzahl um 100.403 zu steigern, so darf das als ein beträchtlicher Erfolg angesehen werden. Organisatorisch erweist sich die im Oktober 1921 erfolgte Verlegung der Hauptgeschäftsstelle des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften von Köln nach Berlin als vorteilhaft.

Bei Beurteilung der Zahlen, die der Jahresbericht der christlichen Gewerkschaften gibt, ist zu berücksichtigen, daß sie nicht ein vollständiges Bild der christlich-nationalen Gewerkschaftsbewegung geben. Es handelt sich bei allen Angaben nur um die Arbeitergruppen innerhalb des deutschen Gewerkschaftsbundes. Innerhalb der Statistik der christlich-nationalen Arbeitergewerkschaften ist gegenüber dem Vorjahr auch insofern eine Menderung eingetreten, als die Staatsarbeiter- und Staatsbedienstetenverbände nicht mehr mit aufgeführt sind. Diese Menderung erklärt sich aus der innerhalb des Deutschen Gewerkschaftsbundes getroffenen schärferen Abgrenzung der Gesamtverbände. Die Organisationen der Eisenbahn- und Postbediensteten zählten auch mit ihren Arbeiterabteilungen zum Gesamtverband der Beamten- und Staatsangestelltengewerkschaften. Die Zeit muß allerdings lehren, ob sich diese Zuteilung als die zweckmäßigere erweist. Durch das Ausscheiden dieser Staatsbedienstetengruppe wird der Statistik ein zutreffender Vergleich der Endzahlen mit der vorjährigen Statistik natürlich erschwert. Würde die diesjährige Statistik die gleichen Verbände umfassen, wie die vorjährige, so würde eine noch um 180.000 erhöhte Mitgliederziffer herauskommen. Zu hoffen und zu wünschen ist nur, daß die beiden Gesamtverbände der Angestellten- und Beamten-gewerkschaften in Zukunft mit einer ähnlichen Statistik wie die christlich-nationalen Arbeitergewerkschaften auf den Plan treten und damit dem Deutschen Gewerkschaftsbund die Möglichkeit geben, der Öffentlichkeit zusammenfassend Aufschluß zu geben.

Die Mitgliederentwicklung der christlich-nationalen Arbeitergewerkschaften im Jahre 1921 zeigt folgendes Bild:

Organisationen	Zahl der Ortsgruppen am 31. Dez. 1921	Mitgliederzahl am 31. Dez. 1921	Davon weiblich	
			1921	1920
Bauarbeiter	1330	52125	—	—
Bergarbeiter	1465	172754	—	—
Buchdrucker	112	3032	—	—
Fabrikarbeiter	—	113032	19709	—
Gasthausangestellte	155	19556	2005	—
Gemeindearbeiter u. Straßenbahner	290	24495	2149	—
Graphiker	80	5715	8038	—
Hausangestellte	58	6351	6763	—
Heimarbeiterinnen	75	5796	5757	—
Holzarbeiter	610	41351	2315	—
Kranenpfeleger	33	3260	1370	—
Landarbeiter	2557	104736	28482	—
Lederarbeiter	161	14310	4409	—
Maler	128	3825	24	—
Metallarbeiter	188	234452	18352	—
Nahrungsmittelarbeiter	181	20106	5890	—
Schneider	155	24062	15339	—
Tabakarbeiter	502	47179	36441	—
Textilarbeiter	501	129572	7167	—
Gesamt	8587	1028900	232250	

Die beiden „weiblichen“ Verbände, Hausangestellte und Heimarbeiterinnen, haben die Zunahmeziffer durch einen Rückgang von 12976 beeinträchtigt. Ueber die Ursachen dieses Rückganges braucht nicht viel gesagt zu werden. Weder das Hausangestelltenverhältnis, noch das der Heimarbeiterin kann mit dem gewerblichen Arbeitsverhältnis ohne weiteres verglichen werden. Mit nicht unerheblichen Schwierigkeiten hat der Zentralverband der Landarbeiter zu kämpfen. Seine Mitgliedschaft ist in einer sehr großen Anzahl vielfach kleiner Ortsgruppen über das Land zerstreut. Hinzu kommt, daß der Verband noch verhältnismäßig jung ist und infolgedessen nicht über einen alteingesessenen Stamm von Funktionären verfügen kann. Das ländliche Arbeitsverhältnis unterscheidet sich zudem in seiner Art wesentlich von dem gewerblichen und dieser Umstand, in Verbindung damit, daß die Landarbeiter vielfach den größten Teil des Lohnes in Deputaten bezw. Naturallohn bekommen, macht die Erhebung eines angemessenen Verbandsbeitrages sehr schwierig. Es ist unter diesen Umständen erfreulich, daß der Landarbeiterverband auch Fortschritte verzeichnen konnte. Das Bild für die anderen Verbände stellt sich wie folgt: Die Bauarbeiter hatten einen Zuwachs von 5868, die Bergarbeiter einen solchen von 2927, die Buchdrucker von 172, die Fabrikarbeiter, deren Untergliederung in Berufsverbänden sich als sehr zweckmäßig erweist, wunnen 11823 Mitgliederzunahmen verzeichnen. Der Gewerkschaftsbund der Gasthausangestellten erfuhr eine Verschmelzung, und der neue Verband erhielt den Namen: „Bund der Hotel-, Restaurant- und Café-Angestellten“. Die neue Organisation zählte Ende 1921 19656 Mitglieder gegenüber 4225, welche der ehemalige Bund Ende 1920 hatte. Der Gemeindearbeiter- und Straßenbahnerverband weist 2773 Mitglieder mehr auf, die Graphiker 494, die Holzarbeiter 4839, Lederarbeiter 1620, Maler 105, die Metallarbeiter vermehrten bis Ende 1921 gegenüber dem gleichen Zeitpunkt des Vorjahres ihre Mitgliederzahl um 15029, die Nahrungsmittelarbeiter um 6232, die Schneider um 2817, die Tabakarbeiter um 5357 und endlich die Textilarbeiter, die den stärksten Zuwachs zu verzeichnen haben, um 20959.

Kassenverhältnisse.

Die Einnahmen an Verbandsbeiträgen betragen 135001178 M., während sie 1920 für die gleichen Verbände 72141289 M. betragen. Die Beitragseinnahmen haben sich also um mehr als 95 Prozent erhöht.

Organisationen	Einnahmen		Gesamtausgabe	Sonderbestand am 31. Dez. 21
	Gesamteinnahme	Beiträge		
Bauarbeiter	11195804	10887503	7637278	6520149
Bergarbeiter	28948925	28194973	17745770	26348192
Buchdrucker	825988	793895	580756	906060
Fabrikarbeiter	12915430	12513912	11454209	3870195
Gasthausangestellte	3581755	3151532	3241240	1317122
Gemeindearbeiter u. Straßenbahner	3038941	2956087	2684919	816409
Graphiker	785907	641544	602712	322495
Hausangestellte	72423	41344	66815	5608
Heimarbeiterinnen	248562	205185	227679	90047
Holzarbeiter	6319698	6037052	5153800	2652848
Kranenpfeleger	209132	186243	182032	55494
Landarbeiter	6306709	5755926	5901050	405656
Lederarbeiter	1875857	1824572	1200406	1073162
Maler	688400	623867	540823	211329
Metallarbeiter	27629450	25922201	25210254	26167501
Nahrungsmittelarb.	1212960	1192624	969731	484917
Schneider	2604774	2005253	2235147	470783
Tabakarbeiter	3148954	3112536	1723316	2433877
Textilarbeiter	23689425	18958229	13262303	10427422
Gesamt	145393595	135001178	100622641	33659616

In diesen Zahlen spiegeln sich ein Bild der wirtschaftlichen Verhältnisse wieder. Inzwischen sind dieselben längst wieder überholt. Ein großer Teil der Verbände verfügt jetzt über eigene Verbandshäuser für ihre Hauptgeschäftsstellen; einige haben auch für größere Bezirks-geschäftsstellen Eigenheime erworben.

Neben den Verwaltungsausgaben, die für alle Verbände eine enorme Höhe erreichen, spielen besonders die Ausgaben für Verbandsorgane eine erhebliche Rolle.

Für Rechtschutz wandten auch diesmal die Bergarbeiter und Landarbeiter erhebliche Summen auf. Für Streit- und Genossenschaftsmittelerstützung wurden rund 19,8 Millionen verausgabt.

Berücksichtigt man die schwierigen Verhältnisse, dann darf die Feststellung gemacht werden, daß die christlichen Gewerkschaften ihre finanzielle Kraft bedeutend gesteigert haben. Sie halten nach dieser Richtung einen Vergleich mit anderen Gewerkschaftsrichtungen gut aus.

Tarif- und Lohnbewegungen.

Es ist für die erzieherischen und kulturellen Aufgaben der Gewerkschaften sehr beeinträchtigend, daß ein sehr großer Teil der Verbandsfunktionäre fast ständig in Lohn- und Tarifbewegungen aufgehen muß. Kaum ist die Unterschrift gezeichnet bezw. die Linde unter dem abgeschlossenen Tarifvertrag trocken, sind die abgeschlossenen Sätze schon wieder überholt. Unter dieser Last leidet auch die innere Ausgestaltung der Tarifverträge selbst, wenn auch trotzdem eine bessere Anpassung an die beruflichen Verhältnisse und Eigenarten durch die „Tarifvertragsrichtlinien“ erfolgt ist.

Organisationen	Tarifverträge				Tarifbewegungen			
	am 1. 1. 22	am 31. 12. 21	von den Tarifen erloschene auf 31. 12. 21	von den Tarifen abgeschlossene	Beibehaltung bestehender	Neue durch Streiks u. Ausschreitungen	Erhöht	Senkt
Bauarbeiter	106	113	51625	—	—	—	—	—
Bergarbeiter	70	108	172754	—	197	4	48	1244
Buchdrucker	—	1	3032	—	—	—	—	—
Fabrikarbeiter	1007	1009	103500	—	1305	86	—	17244
Gasthausangest.	91	102	18724	1904	42	12	48	3480
Gemeindearb. u. Straßenbahner	91	101	24495	2494	925	11	—	3158
Graphiker	14	14	5715	3365	30	2	8	980
Hausangestellte	43	40	—	—	—	—	—	—
Heimarbeiter	23	23	5500	5500	86	5	—	525
Holzarbeiter	92	80	37668	1336	157	11	9	1453
Kranenpfeleger	9	9	—	—	11	—	—	—
Landarbeiter	249	289	—	—	—	12	15	—
Lederarbeiter	—	77	2636	—	—	—	—	750
Maler	306	307	200754	16815	96	8	—	9580
Metallarbeiter	233	233	19810	8250	—	11	—	988
Nahrungsmittela.	90	96	18736	13027	—	—	—	—
Schneider	—	21	47179	37717	21	—	—	—
Tabakarbeiter	70	64	116617	76814	57	99	—	946023
Textilarbeiter	—	—	—	—	—	—	—	—
Gesamt	2593	2788	831866	167777	2158	293	144	35925

Einige Verbände haben den Tariffragebogen nicht beantwortet, jedoch darf angenommen werden, daß mindestens neun Zehntel der Mitglieder zu tariflichen Bedingungen arbeiten. Daß in dieser Zeit nach den Berichten (in Wirklichkeit sind es mehr) noch 293 Tarifbewegungen durch Streiks und Ausschreitungen beendet wurden, ist kein erfreuliches Zeichen. Nicht allein ist dies auf die linksradikalen Elemente zurückzuführen, sondern auch auf unsoziales Verhalten in Arbeitgeberkreisen. Viele Verbandsangestellte wissen übrigens auch ein Lied davon zu singen, wie besonders manche Syndikats der Arbeitgeberverbände Tarifverhandlungen führen. Von einem wärmeren sozialen Unterton, von dem Bewußtsein, daß es Menschen und Familien sind, über deren Lebenslage beraten und verhandelt wird, merkt man wenig. Wenn Lohnverhandlungen in einem Geiste geführt werden, als wenn über ein Stück Ware verhandelt wird, wird damit dem Gedanken der Volksgemeinschaft nicht gedient. Wichtig ist, daß der vorliegende und im Reichswirtschaftsrat bereits beratene Gesetzentwurf über die Schlichtungsordnung bald in einer Form Gesetz wird, die wirtschaftliche Kämpfe möglichst hintenan hält. Bei dem Gesetz weichen die Ansichten der christlichen Gewerkschaften von denen der freien Gewerkschaften wesentlich ab. Wir können uns“, so sagt der Jahresbericht, „für ein Gesetz, das einen Anrufungszwang überhaupt nicht vorsieht und im übrigen einen großen Apparat mit vielen Kosten schafft, ohne von vornherein auf den Ausbruch von Wirtschaftskämpfen stark hemmend einzuwirken, nicht begeistern.“

Bedeutungsvolle Tagung des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Der Ausschuss des D. G. B. war am 3. und 4. Oktober in Halle a. d. S. zu einer überaus wichtigen Sitzung versammelt. Die Bedeutung der Tagung geht weit über den Rahmen üblicher Versammlungen hinaus. Der D. G. B. ist bekanntlich die Spitzenorganisation aller aus christlicher und vaterländischer Grundlage aufgebauten Gewerkschaften der Arbeiter, Angestellten und Beamten. Dieselbe Spitzenorganisation im sozialdemokratischen Lager nennt sich Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund. Erster Vorsitzender des D. G. B. ist Ministerpräsident a. D., Kollege Stegerwald.

Die Bedeutung des Deutschen Gewerkschaftsbundes sowohl für die Vertretung der Belange der Arbeitnehmer als auch vom Sachwalter allgemeiner Volksinteressen zeigte der vom Geschäftsführer des D. G. B. Dr. Brüning erstattete Tätigkeitsbericht. Ueber die Tätigkeit in den Ortsauschüssen berichtete Herr Kaiser. Die Tagung fand ihren Abschluß mit einem Vortrage grundsätzlicher Art, den Stegerwald über Deutschlands gegenwärtige Lage und die Stellung der deutschen Gewerkschaftsbewegung hielt und der eine folgerichtige Entwicklung der Ideen des Offener Programms für die praktische Arbeit darstellte, die dahin zielt, dem deutschen Volke wieder seine gemeinsame Ideengrundlage zu geben. Die Aussprache befriedigte allgemein, weil sie bewies, wie sehr die innerhalb des D. G. B. zusammengeschlossenen Verbände unter dem Druck gemeinsamer Not und unter Leitung gemeinsamer Ziele eine den äußeren Zusammenstoß festigende und ihn innerlich hoch überragende ideale Einheit geworden sind.

Erste Sachlichkeit und der feste Wille volkswirtschaftlicher Arbeit überwand parteipolitische Einzelmeinungen und schuf namentlich in sozial- und wirtschaftspolitischen Dingen eine geschlossene und einheitliche Front. Davon geben vor allem auch Kunde die einstimmig angenommenen Entschlüsse, die wir nachstehend zum Ausdruck bringen:

Wirtschafts- und Steuerpolitik.

I. Währungsfragen.

Der Zerfall unserer Währung, die Baubankrott der deutschen Zahlungsbilanz, das Verfall in Reichshaushalt haben in erster Linie außerpolitische Ursachen. Solange diese Ursachen nicht beseitigt sind, bringt die unbedingt anzustrebende Steigerung der Produktion zwar eine Verkleinerung der Passivität, nicht aber eine völlige Lösung der ungeheuren wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Auch wirtschaftspolitisch heißt also die wichtigste Aufgabe: Kampf gegen das verfallende Diktat und gegen die auf der Lüge von Deutschlands Alleinstand gegründete Politik der Entente.

Der Ausschuss begrüßt im Hinblick auf die steigende Kohlennot im kommenden Winter die freiwillige Mehrarbeit der überbundenen Bergleute, denn ohne eine wirksame Steigerung der Kohlen- und der Gesamtproduktion gehen wir wirtschaftlich und politisch unerträglichen Zeiten entgegen.

II. Steuerung und Wucher.

Wir verlangen scharfe Bekämpfung der gerade in letzter Zeit wieder zu beobachtenden, völlig willkürlichen Preispolitik zahlreicher Kartelle und Syndikate, die den Währungsverfall pervertiert; ferner die Kontrolle der Preispolitik durch die Einführung von Preisobergrenzen, in denen Arbeitgeber und Verbraucher gleichberechtigt mitwirken. Wir können nicht anerkennen, daß die Preisbestimmung allgemein auf der Grundlage fremder Valuten aufzubauen sei, wir verlangen vielmehr eine Verteilung der Lasten der Geldentwertung auf alle beteiligten Schichten, nicht aber die Befreiung einzelner Gruppen, die nur zu vervielfachter Belastung der letzten Verbraucher führen muß.

Ferner verlangen wir scharfe Anwendung aller Maßnahmen, die geeignet sind, den Ausverkauf unserer Wirtschaft zu hemmen.

Die Einreiselerlaubnis an Ausländer ist angesichts der Notlage des deutschen Volkes nur insoweit zu geben, als staatspolitische und volkswirtschaftliche Erwägungen sie als unbedingt notwendig erscheinen lassen. Von den in Deutschland anwesenden Ausländern ist eine tägliche Aufenthaltsteuer in Gold zu erheben. Der Wohnungsverschäderung an valutastarke Ausländer muß mit allen Mitteln begegnet werden, damit die eigenen Volksgenossen zunächst Wohnungsgelegenheit erhalten.

III.

Die privaten Sachleistungsverträge.

Wir stellen fest, daß ein einseitiges Urteil über diese Verträge nur nach politischen Gesichtspunkten erfolgen kann. Wirtschaftlich bedeuten sie selbst bei stark steigender Produktion, Verminderung des für das Salario verfügbaren Reallohns, Knappheit, Preissteigerung und vermehrten Notendruck. Wir fordern:

- 1. Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer bei Abwicklung sämtlicher Sachleistungsverträge.
- 2. Sicherung der für die Fortführung der Produktion und für den Wohnungsbau erforderlichen Baustoffe vor Erfüllung der Sachleistungen.

IV.

Sparsamkeit und Kapitalbildung.

Das fast völlige Stocken der Sparfähigkeit infolge sinkenden Reallohnes und sinkenden Geldwertes halten wir für eine große volkswirtschaftliche und kulturelle Gefahr. Soll bei Fortdauer des Währungsverfalls die für die Steigerung der Produktion notwendige Kapitalbildung nicht überhaupt anhalten, so müssen schmerzhaft verbessernde Anlageverhältnisse geschaffen werden.

V.

Einkommensteuer.

Da der Steuerbetrag vom Lohne infolge der Geldentwertung zu einer unangenehm hohen Belastung der Arbeitnehmer geführt hat, verlangen wir

- 1. eine Änderung der Veranlagungsmethode, die die Befreiung der geringfügigen Einnahmen befristet,
- 2. jeweils rechtzeitige Anpassung des Lohnsteuergesetzes an die Geldentwertung durch Erhöhung der Einkommensteuergrenzen, auf die das Gesetz Anwendung findet. Die Werbungskosten und Kinderabzüge sind so zu erhöhen, daß ein gewisser Ausgleich für die von Geldentwertung und Umsatzerlösen abgesehen schwerere Betroffenheit eintritt.

VI.

Gemeindefinanzen und Umsatzsteuer.

Die Zerrüttung der Gemeindefinanzen zwingt zur Forderung größter Sparsamkeit und größter Verantwortlichkeit

für die kommunale Finanzpolitik. Nur wenn die Steuerzahler durch Zuschläge zu direkten Steuern die Planlosigkeit der Gemeindefinanzen zu fühlen bekommen, werden sie auf geordnete Finanzführung drängen, und ihre Durchführung fortlaufend kontrollieren. Gemeindefinanzielle Zuschläge zur Umsatzsteuer sind unbedingt abzulehnen. Eine weitere Erhöhung dieser Art, besonders für kinderreiche Familien, ungerichtetsten aller Steuern muß abgelehnt werden.

Ernährungswirtschaft.

Solange der Währungsverfall andauert und insolge dessen der Getreidemarkt die Tendenz zeigt, den Preis für das Brotgetreide von Tag zu Tag entsprechend der Valutabewegung zu verändern, halten wir eine völlige Freigabe der Ernährungswirtschaft für ausgeschlossen. Es ist unmöglich, die gesamten Verbraucher bei der Beschaffung des wichtigsten Nahrungsmittels völlig dem durch politische Momente bestimmten Hin und Her des Dollars auszuliefern. Es ist daran festzuhalten, daß der Preis des Umlagegetreides genügend weit vom freien Marktpreis entfernt bleibt, um den Versorgungsberechtigten eine merkliche Verbilligung gegenüber dem freien Brot zu ermöglichen.

Andererseits verlangen wir zur Förderung der landwirtschaftlichen Produktion Maßnahmen, die eine ungedüngerte Verwitterung der landwirtschaftlichen Produktionsmittel, insbesondere der künstlichen Düngemittel, entgegenwirken. Die rechtzeitige und ausreichende Lieferung der Düngemittel ist nötigenfalls durch Kreditgewährung sicherzustellen.

Für die

Zuckerbewirtschaftung

- 1. Erfassung einer genügenden Menge Verbrauchs- zuckers durch einen Selbstverwaltungskörper, der durch voll- berechtigte Einbeziehung der Arbeitnehmer und Verbraucher zu einem wirksamen Kontrollorgan gestaltet werden muß.
- 2. Sicherung einer reibungslosen Verteilung des er- fassen Zuckers zu festgesetzten Preisen, nötigenfalls durch Wiedereinführung der Zuckerkarte.
- 3. Unterbindung der Zuckerausfuhr.

In der

Kartoffelversorgung

muß die in diesem Jahre insbesondere auch vom Deutschen Gewerkschaftsbund betriebene Politik der Lieferungsverträge, der unmittelbaren Verbindung zwischen organisierten Erzeugern und Verbrauchern zu einer Dauereinrichtung werden. Das Reich muß, um die Finanzierung zu ermöglichen, Zwischenkredite gewähren, und so eine rechtzeitige Bedor- ratung der Verbraucher sicherstellen.

Von der Landwirtschaft erwarten wir unter Würdigung ihres Anspruches auf angemessenen Nutzen und unter Berücksichtigung der erfreulich großen Ernteerträge in Kar- toffeln eine Preispolitik, die den Gedanken der Volks- gemeinschaft zu fördern geeignet ist; vom Reichsverkehrs- ministerium weitgehendste Bevorzugung der Kartoffeltrans- porte; von den Verbrauchern Risikoprämie und Vermeidung aller Angstkäufe.

Sozialpolitik.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund tritt für einen weiteren Ausbau der Sozialpolitik besonders in dem Sinne ein, daß der Gedanke der Mitbestimmung und Mitverwaltung durch die Arbeitnehmer noch mehr praktische Gestalt gewinnt. Gemäß seinen Grundsätzen lehnt der D. G. B. eine gleich- machende Mechanisierung und ebenfalls die Terrorisierung der Minderheit durch die Mehrheit ab. Da wir der Ueber- zeugung sind, daß die Fortführung der Sozialpolitik auf die Dauer wesentlich bedingt ist, durch eine gesunde Wirt- schaftspolitik, so müssen alle Kräfte eingesetzt werden zur Steigerung der Produktion und zur Verhütung von Wirt- schaftskämpfen. Neben der technischen und organisatorischen Hervollkommnung der Betriebe muß insbesondere durch Lei- stung notwendiger, zwischen den Tarifparteien jeweils zu vereinbarenden Ueberarbeit an der Steigerung der Produktion gearbeitet werden, unter Festhalten an der gesetzlichen Grund- lage des Achtstundentages und der Sonntagsruhe. Zur Ver-meidung wirtschaftlicher Kämpfe begrüßt der D. G. B. den Gedanken der Schlichtungsordnung; er kann sich jedoch nicht zu dem Standpunkt bekennen, daß in der kommenden Schlichtungsordnung die Pflicht zur Ausrufung der Schlich- tungsinstanz vor Beginn des Kampfes nicht festgelegt wer- den soll.

Zur Schaffung einer Grundlage für einen weiteren be- rufständigen Aufbau im Sinne des Artikels 165 der Reichsverfassung, fordert der D. G. B. einen beschleunigten Ausbau der bestehenden Handwerks-, Handels- und Land- wirtschaftskammern zu paritätischen Wirtschaftskammern.

Die Not der Sozialrentner, erwerbsfähiger Klein- rentner, der Schwerbeschädigten und Kriegerverblichbenen bedarf dringend der Linderung und einer größeren Ver- richtung seitens des Reiches. Um aber die wirtschaftliche Not insbesondere dieser Kreise schnell und nachdrücklich zu mildern, empfiehlt der D. G. B. seinen dringlichen Vorschlägen, über- all nachdrücklich dafür einzutreten, daß freiwillige Helfer (Wohlfahrtsfreiwiler), deren Erträge den Notleidenden zuzuführen sollen, geleistet werden. Dabei wird vorausgesetzt, daß Arbeitgeber und andere Kreise sich eben- falls entsprechend an diesem Hilfswerk beteiligen und die Arbeitnehmer in den örtlichen oder bezirklichen Wohlfahrts- auschüssen mit Sitz und Stimme gebührend vertreten sind.

Wohnungswirtschaft.

Von der Ueberzeugung ausgehend, daß die Beseitigung der Wohnungsnot aus gesundheitlichen, sittlichen, sozialen und wirtschaftspolitischen Erwägungen zu den wichtigsten innerpolitischen Aufgaben gehört, stellt der Deutsche Ge- werkschaftsbund nachstehende Forderungen auf:

- 1. An den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen für die Bewirtschaftung der Wohnungen, besagt für die Bildung der Miete ist bis auf weiteres festzuhalten.
- 2. Die Finanzierung der Neubautätigkeit kann unter den gegenwärtigen Verhältnissen im wesentlichen nur mit Hilfe der Wohnungsbaubank erfolgen. Ihre beträchtliche Erhöhung ist jedoch notwendig. Da der Satz der Abgabe — um der dringenden Wohnungsnot zu begegnen — mit dem 1. Januar 1923 von 10 Prozent auf 50 Prozent Ge- samthöhe festgesetzt werden muß, ist er von da ab regel- mäßig vierjährig um einen gewissen Prozentsatz zu stei- gern, der jeweils spätestens 6 Wochen vor Quartalsbeginn durch die Reichsregierung mit Zustimmung eines vom Reichs- rat, Reichstag und Reichswirtschaftsrat zu gleichen Teilen zu ernennenden Ausschusses entsprechend dem inneren Werte der Mark und der Entwicklung der Baukosten festgesetzt wird. Darüber hinaus muß die Steigerung dieser Sätze in einem solchen Ausmaß erfolgen, daß innerhalb der nächsten zwei

Jahre der gesamte unrentierliche Bauaufwand von 120 000 Wohnungen abgedeckt werden kann. Die so erstellten Wohnungen sind der Wohnungsabgabe zu unterwerfen.

- 3. Der Anteil des Reiches (§ 7) ist auf 10 v. H. zu er- höhen.
- 4. Stärkere Heranziehung von Industrie, Landwirtschaft, Handel und Gewerbe und öffentlichen Betrieben zum Klein- wohnungsbau.
- 5. Die Schaffung neuer Wohnräume in bereits vorhan- denen Gebäuden (Ausbau von Dachwohnungen, Aufteilung größerer Wohnungen in Kleinwohnungen usw.) ist unter Würdigung der gesundheitlichen Mindestanprüche tatkräftig auch mit den Mitteln der Wohnungsabgabe zu fördern.
- 6. Die aus der Wohnungsbaubank fließenden Mittel sind in erster Linie dem Bau kleiner Wohnungen mit Gärten zuzuführen.
- 7. Verzicht auf die Erhebung der Wertzuwachssteuer, wenn der Gesamterlös des verkauften Grundstücks nachweis- lich zur Herstellung neuer Wohnungen verwendet wird.

II.

- 1. Zur Verbilligung der Bauausführung:
 - a) die rechtzeitige Bereitstellung der Mittel und zweckmäßige Verteilung der Bauaufträge auf das ganze Jahr,
 - b) die Vereinfachung des Instanzenzuges bei allen in Be- tracht kommenden Stellen,
 - c) die Förderung der gemeinnützigen Baubetriebe durch Ge- währung ausreichender Kredite.

- 2. Zur Verbilligung und Vermehrung der Baustoffe:

- a) Die Unterstützung der gemeinnützigen Organisationen des Wohnungsbaues mit Staatsmitteln zum Zwecke der Er- richtung gemeinnützig arbeitender Baustoffbetriebe;
- b) den reiblosen Zusammenfluß der deutschen Zement-, Kalk- und Ziegelindustrie zu einem Baustoffwirtschaftsbund zwecks Regelung von Erzeugung, Bewirtschaftung und Preisbildung der wichtigsten Baustoffe nach gemeinwirt- schaftlichen Gesichtspunkten entsprechend besondern Vor- schlägen. In den Organen des Bundes müssen Arbeit- geber und beteiligten Arbeitnehmer, außerdem die ge- werkschaftlichen Spitzenverbände zur Wahrung der Gesamt- arbeiterinteressen sowie das Reich zu gleichen Teilen vertreten sein. Die Interessen von Erzeugern, Verteilern und Verbrauchern sind durch paritätische Besetzung zu wahren. Für die Bewirtschaftung des Holzes ist ein Holz- lieferungsverband zu errichten, der dem Baustoffwirtschafts- bund anzuschließen ist;
- c) bis zum Inkrafttreten des Baustoffwirtschaftsbundes hat eine allgemeine behördliche Festsetzung der Höchstpreise für Kalk, Zement, Holz, Ziegeleierzeugnisse, Glas und Anfrichtmaterialien unter paritätischer Mitwirkung von Erzeugern, Verteilern und Verbrauchern (je Arbeitgeber und Arbeitnehmer) stattzufinden. Die für den gemein- nützigen Wohnungsbau benötigten Mengen an Kalk, Zement, Ziegeleierzeugnisse, Glas und Holz sind seitens der produzierenden Industrie auf Anforderung der für die Fest- setzung der bezugsfähigen Zementlieferung zuständigen Stellen unmittelbar unter Ausschaltung des privaten Han- dels zu Erzeugerpreisen ohne jeglichen Handelsaufschlag zur Verfügung zu stellen.

III.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund ist der Ueberzeugung, daß die notwendige starke Erhöhung der Wohnungsbaub- abgabe dazu beitragen muß, die Lebenshaltung weitester Kreise unseres Volkes noch mehr als bisher einzuschränken. Ein solches Opfer kann den in großem Umfang notleidenden Massen nur dann zugemutet werden, wenn

- 1. die Löhne und Gehälter den steigenden Mietslasten ange- paßt und erwerbsunfähige oder erheblich erwerbsbeschränkte Rentenempfänger ganz oder größtenteils von der Woh- nungsbaubgabe befreit werden und für kinderreiche Fa- milien eine Entlastung auf dem Wege über die Ein- kommensteuer herbeigeführt wird;
- 2. den Abgabepflichtigen die Gewißheit gegeben werden kann, daß die von ihnen aufzubringenden Beiträge nicht der unangemessenen Bereicherung bestimmter Produzenten- gruppen dienen. Der Deutsche Gewerkschaftsbund erklärt deshalb nachdrücklich, daß er eine wesentliche Steige- rung der Wohnungsbaubgabe nur dann als vertretbar ansieht, wenn gleichzeitig damit die Maßnahmen getroffen werden, die zur Senkung der nach seiner Ueberzeugung unangemessen hohen Baustoffpreise dienen können.

Zum Mieterschutzgesetz.

Der gegenwärtige Raumangel macht einen umfassenden Mieterschutz dringend erforderlich. Den Schutz gegenüber ungebührlichen Mietssteigerungen bringt das Reichsmieten- gesetz ebenso notwendig ist aber die Sicherung des Mieters vor der Gefahr, seine Wohnung durch Willkür des Ver- mieters zu verlieren. Als brauchbare Grundlage hierfür er- achtet der D. G. B. den sowohl dem Reichstag wie dem Reichswirtschaftsrat vorliegenden Mieterschutzgesetzentwurf. Der D. G. B. fordert dementsprechend seine dem Reichstag und dem Reichswirtschaftsrat angehörenden Mitglieder auf, sich lebhaft um die Durchbringung dieses Gesetzes zu bemühen. Dabei verlangt der D. G. B. insbesondere den Schutz der Inhaber von Werkwohnungen, die keinesfalls der bloßen Willkür der Werkbesitzer preisgegeben werden dürfen.

Mark 5000,— Belohnung

wird dem gezahlt, der zuerst den Webereibetrieb angibt, in welchem eine Buntkette ohne Lizenz nach dem D. R. Pat. Nr. 272 175 erteilt wird. Die Lizenz muß am Webanfang angebracht sein.

Re n n e i e n des Patentes: Die Aufrechterhaltung der Farbentrennung im Webstuhl erfolgt durch Zufachstreichbäume.

Zweck: Besseres Verweben bei taublos offener Kette, getrennthalten der Farbschichten während des Webens, Erzielung 1000 erlei Muster von jeder Buntkette.

Mitteilungen durch die Exp. d. Bl.

Inhaltsverzeichnis.

Hoffe! — Artikel: Die christlichen Gewerkschaften im Jahre 1921. — Bedeutungsvolle Tagung des Deutschen Gewerkschaftsbundes. — Inzerat. — Neuregelung des Beitrags- und Unterstützungswesens unseres Verbandes.

Für die Schriftleitung verantwortlich Gerhard Müller, Dörfelberg 100, Lannenburg, 23.

Neuregelung des Beitrags- und Unterstützungswesens unseres Verbandes.

Bitte gut beachten, ausschneiden und aufbewahren. • Gültig ab 1. November.

Die ordentliche Verbandsgeneralversammlung vom 14. bis 16. August 1921 zu Münster hat den Zentralvorstand in Verbindung mit der Berufungskommission (Verbandsausschuß) ermächtigt, Beitrags- und Unterstützungsänderungen, sofern solche vor stattfinden der nächsten Verbandsgeneralversammlung durch besondere Verhältnisse notwendig werden, rechtzeitig vorzunehmen.

Auf Grund dieser Ermächtigung haben Zentralvorstand und Berufungskommission in der gemeinsamen Sitzung vom 30. September 1922 zu Barmen nachstehende Regelung des Beitrags- und Unterstützungswesens beschlossen. Die Bestimmungen treten am 1. November 1922 in Kraft.

VI. Beitrags- und Unterstützungswesen.

a) Eintrittsgeld und Beiträge.

§ 25 der Satzungen.

1. Das Eintrittsgeld beträgt 10,- M., für Jugendliche unter 16 Jahren 5,- M.

Den Ortsgruppen bleibt es überlassen, besonders bei wiederholtem Eintritt, ein höheres Eintrittsgeld zu erheben. Von jedem Eintritt sind 9,- M., und bei Jugendlichen 4,- M. an die Zentralkasse abzuführen.

2. Die fälligen Wochenbeiträge müssen pünktlich an die mit der Einkassierung beauftragten Vorstandsmitglieder bzw. Vertrauensleute der betreffenden Ortsgruppe gezahlt werden. Mitglieder, welche an Orten wohnen, wo keine Ortsgruppe errichtet ist, werden einer benachbarten Ortsgruppe zugeteilt und haben die Beiträge monatlich an den Kassierer portofrei einzulösen.

3. Für pünktliche Einzahlung der Beiträge und ordnungsmäßige Quittierung derselben haften in letzter Linie die Mitglieder selbst.

Satzungs- und Mitgliedsbuch bleiben in jedem Fall Eigentum des Verbandes. Für den Ersatz verlorener gegangener oder unbrauchbar gewordener Bücher wird eine Gebühr von 10,- M. erhoben, während ordnungsmäßig postgeleitete Mitgliedsbücher unentgeltlich ersetzt werden.

§ 26

1. Die Höhe des Wochenbeitrages soll dem tarifmäßig festgesetzten bzw. verdienten Stundenlohn entsprechen. Folgende Beitragsklassen sind eingeführt:

6,- Mark	35,- Mark
8,- " "	40,- " "
10,- " "	45,- " "
12,- " "	50,- " "
14,- " "	55,- " "
16,- " "	60,- " "
18,- " "	65,- " "
21,- " "	70,- " "
24,- " "	80,- " "
27,- " "	90,- " "
30,- " "	100,- " "

2. In dem für die Zentralkasse angegebenen Beitrag muß ein Lokalausgleich entrichtet werden. (Den Bezirkskassen werden von der Zentralkasse 8% der Beiträge zur Bestreitung der Unkosten für die Bezirks- und Lokalsekretariate zugeführt.)

3. Im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand und nach den von diesem aufgestellten Richtlinien setzen die Bezirks- oder Ortsgruppenkonferenzen eines Tarifgebietes den Zentral- und Lokalbeitrag fest mit der Maßgabe, daß in der Regel nicht mehr als vier der in Ziffer 1 aufgeführten Beitragsklassen in Frage kommen dürfen.

4. Jedem Mitglied steht es frei, einen höheren als den für ihn zustehenden Beitrag zu entrichten.

5. Beim Bezuge von Unterstützungen, Streik-, Gemahregelten-, Erwerbslosen-, Reiseunterstützung usw. muß der volle Verbandsbeitrag entrichtet werden und wird derselbe gleich von der Unterstützung gegen Auszahlung der Beitragsmarken in Abzug gebracht.

6. Mitglieder, welche in eine höhere Beitragsklasse übertreten, haben erst Unrecht auf die höheren Unterstützungsätze, nachdem sie bei Streik- und Gemahregeltenunterstützung mindestens 13, bei Erwerbslosen-, Umzugs- und Reiseunterstützung mindestens 26, bei Sterbe- und Unfallunterstützung mindestens 52 Wochenbeiträge der höheren Beitragsklasse entrichtet haben.

Bei Uebertritt von einer höheren in eine niedrigere Beitragsklasse werden die Unterstützungsätze in allen Fällen entsprechend der niedrigeren Klasse gezahlt.

§ 27.

Extrabeiträge.

1. Auf Beschluß des Zentralvorstandes und des Verbandsausschusses können für bestimmte Zeit (besonders auch für die zu gewährenden Unterstützungen) Zusatzbeiträge der Mitglieder auferlegt werden.

2. Die Ortsgruppen haben ebenfalls das Recht, nach eigenem Ermessen auf Beschluß der Generalversammlung Extrabeiträge oder höhere Lokalbeiträge wie wöchentlich 50 Pfg. zu erheben und über dieselben im Einverständnis mit dem Zentralvorstand im Interesse des Verbandes frei zu verfügen.

3. Alle Extrabeiträge sind, wenn sie ordnungsmäßig beschloffen und bekannt gegeben sind, Pflichtbeiträge.

§ 28.

Ruhe der Beitragszahlung.

Die Beitragszahlung ruht:

a) Wenn ein erwerbsloses Mitglied keinerlei Einkommen hat, mit der Maßgabe, daß die Mitgliedschaft erlischt, wenn solche Mitglieder für 52 Wochen hintereinander keine Beiträge entrichtet haben. In sonstigen, besonderen Notfällen kann auf Antrag die Beitragszahlung durch den Zentralvorstand für eine bestimmte Zeit (höchstens jedoch bis zu 52 Wochen) erlassen werden. Während des Ruhens der Beitragszahlung ruhen auch alle Rechte der Mitglieder, ausgenommen das Anrecht auf Sterbeunterstützung.

b) Wenn die Beitragszahlung nach Vorliegenem 52 Wochen unterbrochen, so leben die alten Rechte erst wieder auf, nachdem wieder 26 volle Wochenbeiträge entrichtet sind.

Erwerbslose Mitglieder, deren Beitragszahlung ruht, müssen ihr Mitgliedsbuch alle zwei Wochen zum Einlösen von Beitragsfreien Marken vorlegen.

c) Wenn weibliche Mitglieder wegen Heirat oder wegen Eintritt in ein Dienstverhältnis aus dem Verbandsauscheiden für die Zeit des Auscheidens. Solchen Mitglieder werden die früheren Beiträge wieder in Anrechnung gebracht, wenn sie sich innerhalb zweier Wochen nach Wiedereintritt in die Berufstätigkeit angemeldet haben.

§ 29.

Die Ortsgruppenvorstände sind jederzeit berechtigt und von Zeit zu Zeit (mindestens halbjährlich) verpflichtet, die Mitglieds- resp. Quittungsbücher zur Kontrolle einzufordern. Es muß dies auch geschehen auf Anweisung des Zentralvorstandes.

b) Streikreglement und Unterstützungen des Verbandes.

§ 30.

Alle Ausstände: 1. Angriffstreiks zwecks Eringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen, 2. Abwehrstreiks zwecks Verteidigung der bestehenden Verhältnisse bedürfen der Genehmigung des Zentralvorstandes. (§ 7 Ziffer 5 der Satzungen.)

§ 31.

1. Jede beabsichtigte Bewegung ist zunächst dem Ortsgruppenvorstande anzuzeigen. Dieser hat sich über die einschlägigen Verhältnisse und alle Umstände genau zu informieren und dem Bezirksvorsitzenden sowie auch dem Zentralvorstand sofort ausführlich Bericht zu erstatten. In diesem Bericht ist besonders anzugeben, welche Lohn- und Arbeitsbedingungen bisher üblich waren und welche gefordert werden.

2. Die üblichen Fragebogen betr. das Organisationsverhältnis und die verdienten Löhne sind genau auszufüllen, und es muß überhaupt jede gewünschte Auskunft wahrheitsgemäß erteilt werden.

3. Vor allen Dingen ist eine geplante Bewegung auch stets möglichst frühzeitig dem Bezirksvorsitzenden und der Zentralkasse mitzuteilen. Ausperrungen und Verschlechterungen der bestehenden Arbeitsverhältnisse müssen sofort unter genauer Angabe der Ursachen gemeldet werden. Auch ist stets die Zahl der Unorganisierten sowie der Angehörigen anderer Verbände anzugeben.

§ 32.

1. Nach Möglichkeit ist stets eine Vermittlung anzustreben: a) durch den Arbeiterausschuß bzw. den Betriebsrat; b) den Ortsgruppenvorstand oder einzelne Mitglieder derselben (ev. durch geeignete Mittelspersonen); c) durch den Bezirksvorsitzenden oder einen Stellvertreter derselben; d) durch ev. vorgefehene Schlichtungsinstanzen. Auch der Zentralvorstand wird, wenn angängig, versuchen, durch schriftliche oder persönliche Unterhandlung das Ziel zu erreichen.

2. Soll ein Ausstand genehmigt werden, so müssen in der Regel 80 Proz. der in Frage kommenden Arbeiter gewerkschaftlich organisiert sein. Von den Beteiligten müssen sich in geheimer Abstimmung mindestens 75 Proz. für den Kampf resp. seine Fortführung erklären, andernfalls gilt derselbe als abgelehnt bzw. aufgehoben. (Maßgebend bleibt außerdem die Entscheidung des Zentralvorstandes.)

§ 33.

1. Ist ein Ausstand genehmigt, so ist aus den beteiligten Arbeitern gleich eine Streikkommission zu bilden. Die Mitglieder der örtlichen Vorstände müssen stets in der Kommission ein Mitbestimmungsrecht haben.

2. Jedes streikende Verbandsmitglied ist verpflichtet, sich der Streikkommission unseres Verbandes zwecks Kontrollierung der Arbeitsstellen usw. zur Verfügung zu stellen, sowie nachgewiesene angemessene Beschäftigung anzunehmen.

3. Die Streikkommission hat u. a. sofort ein Verzeichnis der beteiligten Verbandsmitglieder anzulegen, das nach Möglichkeit so einzurichten ist, daß die tägliche Kontrolle der Streikenden darin vermerkt werden kann. Unwichtig ist dem Zentralvorstand ein Situationsbericht einzusenden.

§ 34.

Zwecks Leitung und Kontrolle des Streiks und evtl. zur Beilegung desselben kann der Zentralvorstand eines seiner Mitglieder oder den betr. Bezirksvorsitzenden an den Ort des Ausstandes entsenden. Den Anordnungen des Zentralvorstandes — insbesondere des Vorsitzenden und seines Vertreters — ist stets Folge zu leisten.

Der Zentralvorstand soll bei wichtigen Anlässen örtliche Kollegen mit beratender Stimme zu seiner Information heranziehen. Mitglieder und evtl. auch Ortsgruppen, welche bei Lohnbewegungen und Streiks die statutarischen Bestimmungen — insbesondere das Streikreglement — oder die Anweisungen des Zentralvorstandes nicht befolgen, stellen sich selbst außerhalb des Verbandes.

§ 35.

Alle Verbandsmitglieder sind — unter Verlust der Mitgliedschaft — verpflichtet, die erforderlichenfalls vom Zentralvorstand ausgeschriebenen Extrabeiträge stets pünktlich zu entrichten.

§ 36.

Die Streikunterstützung

soll mit der Maßgabe, daß der Zentralvorstand in besonderen Fällen Abweichungen vornehmen kann, in der Regel betragen:

Beitragswochen	6,- M.-Klasse		8,- M.-Klasse	
	pr. Tag	pr. Woche	pr. Tag	pr. Woche
520	27 M.	162 M.	36 M.	216 M.
260	24 " "	144 " "	32 " "	192 " "
156	21 " "	126 " "	28 " "	168 " "
104	18 " "	108 " "	24 " "	144 " "
52	15 " "	90 " "	20 " "	120 " "
26	12 " "	72 " "	16 " "	96 " "
13	9 " "	54 " "	12 " "	72 " "
	10,- M.-Klasse		12,- M.-Klasse	
520	45 M.	270 M.	54 M.	324 M.
260	40 " "	240 " "	48 " "	288 " "
156	35 " "	210 " "	42 " "	252 " "
104	30 " "	180 " "	36 " "	216 " "
52	25 " "	150 " "	30 " "	180 " "
26	20 " "	120 " "	24 " "	144 " "
13	15 " "	90 " "	18 " "	108 " "
	14,- M.-Klasse		16,- M.-Klasse	
520	63 M.	378 M.	72 M.	432 M.
260	56 " "	336 " "	64 " "	384 " "
156	49 " "	294 " "	56 " "	336 " "
104	42 " "	252 " "	48 " "	288 " "
52	35 " "	210 " "	40 " "	240 " "
26	28 " "	168 " "	32 " "	192 " "
13	21 " "	126 " "	24 " "	144 " "

Beitragswochen	18,- M.-Klasse		21,- M.-Klasse	
	pr. Tag	pr. Woche	pr. Tag	pr. Woche
520	81 M.	486 M.	94,50 M.	567,- M.
260	72 " "	432 " "	84,- " "	504,- " "
156	63 " "	378 " "	73,50 " "	441,- " "
104	54 " "	324 " "	63,- " "	378,- " "
52	45 " "	270 " "	52,50 " "	315,- " "
26	36 " "	216 " "	42,- " "	252,- " "
13	27 " "	162 " "	31,50 " "	199,- " "
	24,- M.-Klasse		27,- M.-Klasse	
520	108 M.	648 M.	121,50 M.	729,- M.
260	96 " "	576 " "	108,- " "	648,- " "
156	84 " "	504 " "	94,50 " "	567,- " "
104	72 " "	432 " "	81,- " "	496,- " "
52	60 " "	360 " "	67,50 " "	405,- " "
26	48 " "	288 " "	54,- " "	324,- " "
13	36 " "	216 " "	40,50 " "	243,- " "
	30,- M.-Klasse		35,- M.-Klasse	
520	135,- M.	810,- M.	157,50 M.	945,- M.
260	120,- " "	720,- " "	140,- " "	840,- " "
156	105,- " "	630,- " "	122,50 " "	735,- " "
104	90,- " "	540,- " "	105,- " "	630,- " "
52	75,- " "	450,- " "	87,50 " "	525,- " "
26	60,- " "	360,- " "	70,- " "	420,- " "
13	45,- " "	270,- " "	52,50 " "	315,- " "
	40,- M.-Klasse		45,- M.-Klasse	
520	180,- M.	1080,- M.	202,50 M.	1215,- M.
260	160,- " "	960,- " "	180,- " "	1080,- " "
156	140,- " "	840,- " "	157,50 " "	945,- " "
104	120,- " "	720,- " "	135,- " "	810,- " "
52	100,- " "	600,- " "	112,50 " "	675,- " "
26	80,- " "	480,- " "	90,- " "	540,- " "
13	60,- " "	360,- " "	67,50 " "	405,- " "
	50,- M.-Klasse		55,- M.-Klasse	
520	225,- M.	1350,- M.	247,50 M.	1485,- M.
260	200,- " "	1200,- " "	220,- " "	1320,- " "
156	175,- " "	1050,- " "	192,50 " "	1155,- " "
104	150,- " "	900,- " "	165,- " "	990,- " "
52	125,- " "	750,- " "	137,50 " "	825,- " "
26	100,- " "	600,- " "	110,- " "	660,- " "
13	75,- " "	450,- " "	82,50 " "	495,- " "
	60,- M.-Klasse		65,- M.-Klasse	
520	270,- M.	1620,- M.	292,50 M.	1755,- M.
260	240,- " "	1440,- " "	260,- " "	1560,- " "
156	210,- " "	1260,- " "	227,50 " "	1365,- " "
104	180,- " "	1080,- " "	195,- " "	1170,- " "
52	150,- " "	900,- " "	162,50 " "	975,- " "
26	120,- " "	720,- " "	130,- " "	780,- " "
13	90,- " "	540,- " "	97,50 " "	585,- " "
	70,- M.-Klasse		80,- M.-Klasse	
520	315,- M.	1890,- M.	360,- M.	2160,- M.
260	280,- " "	1680,- " "	320,- " "	1920,- " "
156	245,- " "	1470,- " "	280,- " "	1680,- " "
104	210,- " "	1260,- " "	240,- " "	1440,- " "
52	175,- " "	1050,- " "	200,- " "	1200,- " "
26	140,- " "	840,- " "	160,- " "	960,- " "
13	105,- " "	630,- " "	120,- " "	720,- " "
	90,- M.-Klasse		100,- M.-Klasse	
520	405,- M.	2430,- M.	450,- M.	2700,- M.
260	360,- " "	2160,- " "	400,- " "	2400,- " "
156	315,- " "	1890,- " "	350,- " "	2100,- " "
104	270,- " "	1620,- " "	300,- " "	1800,- " "
52	225,- " "	1350,- " "	250,- " "	1500,- " "
26	180,- " "	1080,- " "	200,- " "	1200,- " "
13	135,- " "	810,- " "	150,- " "	900,- " "

Sinzu kommt ein Zuschlag für jedes Kind unter 14 Jahren in Höhe von 4,- M. pro Tag. Diese Unterstützung wird nur denjenigen Mitgliedern gewährt, die Haupt- oder alleinige Ernährer der Familie sind. Weiblichen Mitgliedern wird die Kinder-Unterstützung nur gezahlt, wenn sie alleinige Ernährer der Kinder sind.

2. Nur solchen Mitgliedern, die mindestens drei Monate ununterbrochen dem Verbands angehören und 13 volle Wochenbeiträge entrichtet haben, wird die Streikunterstützung gewährt.

Die Karenzzeit beim Uebertritt in eine höhere Beitragsklasse beträgt 13 Wochen. Die Beitragsklasse für die Berechnung der Unterstützung wird ermittelt, indem von der zuerst gewährten Beitragsmarke 13 Beiträge zurückgezahlt werden. Nach der Höhe der so ermittelten Beitragsmarke wird die Unterstützung berechnet.

3. Sammelkassen sowie Aufrufe zur Unterstützung Streikender dürfen nur mit Genehmigung des Zentralvorstandes herausgegeben werden. Geldsammlungen sind nicht mit anderen Organisationen gemeinsam zu veranstalten.

4. Falls an mehreren Orten Ausstände — als letztes Mittel — zu gleicher Zeit beabsichtigt werden, finden die Orte zunächst Berücksichtigung, in welchen die Verhältnisse am schlechtesten resp. die Aussichten auf Erfolg am günstigsten erscheinen.

Gemahregeltenunterstützung.

§ 37.

1. Mitgliedern, welche aus dem Grunde, weil sie im Einvernehmen mit der Verbandsleitung und nach Maßgabe der Statuten für die Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder eingetreten sind, arbeitslos oder gezwungen werden, kann eine Unterstützung aus der Verbandskasse bewilligt werden. Ob dieser Grund im einzelnen Falle vorliegt, entscheidet, sofern Streitigkeiten darüber entstehen, in letzter Linie der Zentralvorstand.

2. Gemahregelte erhalten an Unterstützung im allgemeinen die Streikunterstützungsätze. Dem Zentralvorstand steht es nach Lage des einzelnen Falles, das Recht zu, bis zu 40 Proz. über die Sätze hinaus zu bewilligen. Dies gilt auch hinsichtlich der Zuschläge für die Kinder.

3. Die Gemahregeltenunterstützung wird für eine Dauer bis zu 13 Wochen gezahlt. Für Mitglieder, welche noch keine 52 Wochenbeiträge entrichtet haben, bis zu einer Dauer von 8 Wochen.

4. Die Auszahlung der Gemahregeltenunterstützung erfolgt wöchentlich auf vorherige Anweisung des Zentralvorstandes (der Zentralstelle) durch den betreffenden Ortsgruppenvorstand. Letzterer ist verpflichtet, der Zentralstelle wöchentlich zu bescheinigen, daß etwa gemahregelte Mitglieder noch beschäftigungslos sind und sich redlich aber erfolglos um Erlangung von Arbeit bemüht haben.

Umzugsunterstützung.

§ 38.

1. Mitgliedern, die Hauptnährer der Familie sind, und infolge von Streiks oder Maßnahmen genötigt werden, ihren Wohnort zu wechseln, kann vom Zentralvorstand eine Umzugsunterstützung gewährt werden. Voraussetzung für den Bezug der Umzugsunterstützung ist jedoch die Leistung von mindestens 104 vollen Wochenbeiträgen.

2. Die Umzugsunterstützung beträgt höchstens

Table with columns: Beitragsklasse, 10 bis 100 km, über 100 km. Rows list contribution classes from 6 to 100 M.

Die Auszahlung erfolgt - wie bei allen Unterstützungen - auf Anweisung der Zentralstelle durch die betreffenden Ortsgruppen.

3. Unversichert erwerbslos gewordenen Mitgliedern, die Familienernährer sind und keine Aussicht haben an ihrem bisherigen Wohnort bzw. Beschäftigungsorte neue Arbeit zu erhalten, steht die Wahl zwischen der Erwerbslosen- und Umzugsunterstützung frei. In solchen Fällen werden Erwerbslosen- und Umzugsunterstützung gegeneinander aufgerechnet mit der Maßgabe, daß die Gesamtleistung den in Betracht kommenden Höchstbetrag der Erwerbslosenunterstützung nicht übersteigen darf.

4. Innerhalb 104 Wochen kann die Umzugsunterstützung nur einmal bezogen werden. Dies gilt nicht, wenn wegen Streik oder Maßregelung ein Umzug erfolgen muß.

Reisenunterstützung.

§ 39.

1. Mitgliedern, die wegen Arbeitsmangel oder aus sonstigen triftigen Gründen ihre Arbeitsstelle wechseln, gewährt der Verband frühestens nach Leistung von 52 vollen Wochenbeiträgen Reisenunterstützung. Befreit von dieser Karenzzeit sind solche Mitglieder, die infolge von Maßregelung, Aussperrung oder Streik genötigt sind, abzureisen.

2. Begibt sich ein Mitglied auf die Reise, so ist dasselbe verpflichtet, sich vorher ordnungsgemäß unter Vorzeigung seiner Arbeitspapiere beim Ortsgruppenvorstand abzumelden und erhält von diesem eine Reiselegitimation ausgestellt. Die Reiselegitimation dient zugleich (Rückseite) als Quittungsformular und ist von dem reisenden Mitglied außer dem Mitgliedsbuch dem Vorstande derjenigen Ortsgruppe, welche die Reisenunterstützung auszahlen soll, mit Unterschrift versehen abzuliefern.

Sodern das Mitglied von einem Arbeitgeber die Reise vergütet bekommt, fällt der Anspruch auf Reisegeld an den Verband weg.

3. Die Auszahlung der Reisenunterstützung darf keineswegs im Voraus sondern nur für den zurückgelegten Teil der Reise und nach Prüfung des Mitgliedsbuches und gegen Ausständigung der Legitimation bzw. Quittung stattfinden, und erhält das reisende Mitglied von dem auszahlenden Vorstandsmittglied zur Weiterreise eine neue Legitimation. Der ausgezahlte Betrag muß unter Angabe von Ort und Datum und unter Beifügung des Namens des Empfängers in die betreffende Rubrik des Mitgliedsbuches eingetragen werden.

4. Ein zugereistes Mitglied, welches nach achtstägigem Aufenthalt am Orte die Reisenunterstützung nicht ordnungsgemäß erhoben hat, kann die Unterstützung nicht mehr beantragen.

Zugereiste Mitglieder, welche am Ort in Arbeit treten, müssen vom Ortsgruppenvorstand unter Angabe der Personalia und der früheren Ortsgruppe unverzüglich der Zentralstelle angemeldet werden.

5. Bei Reisen vom und zum Ausland wird die Unterstützung von der Landesgrenze ab reise bis zur Grenze gewährt; die innerhalb der letzten Unterstützungsperiode (78 Beitragswochen) von ausländischen Verbänden geleistete Unterstützung wird in Anrechnung gebracht; ebenso werden die in ausländischen Bruderverbänden geleisteten Beiträge auf die Beitragsverhältnisse unseres Verbandes umgerechnet.

§ 40.

1. Die Reisenunterstützung beträgt pro Kilometer 1,50 M., jedoch dürfen für einen Tag nicht weniger als 20 und nicht mehr als 100 Kilometer berechnet werden. Mitglieder, welche infolge von Maßnahmen, Streik oder Aussperrung abreisen, erhalten für jede zurückgelegte Strecke pro Kilometer 1,50 M., soweit sie noch bezugsberechtigt sind.

2. Der Höchstbetrag der Reisenunterstützung beträgt den 15-fachen Betrag eines Wochenbeitrages für die Beitragsklasse.

3. Reise- und Erwerbslosenunterstützung werden gegeneinander aufgerechnet. Hat ein Mitglied den Höchstbetrag an Reisenunterstützung bezogen, so ist ein neuer Anspruch erst nach Leistung von 78 vollen Wochenbeiträgen gegeben.

4. In besonderen Ausnahmefällen hat der Zentralvorstand das Recht, die Reisenunterstützung zu verweigern.

5. Die Ortsgruppenvorstände und Mitglieder sind verpflichtet, den reisenden Verbandsmittgliedern nach Möglichkeit Arbeitsgelegenheit am Orte nachzuweisen bzw. ihnen beim Aufsuchen derselben behilflich zu sein.

6. Erhält ein Mitglied an einem Orte Arbeit, wo der Verband noch nicht eingeführt ist, so muß es der Zentralstelle sofort Mitteilung machen. Das Mitglied wird dann bezeugt, ob es als Einzelmitglied geführt oder einer bestehenden Ortsgruppe zugeteilt wird. Intensive Agitation für den Verband ist besonders in solchen Fällen anzustreben.

Erwerbslosenunterstützung. (Krankheit und Arbeitslosigkeit)

§ 41.

1. Im Falle unverschuldeter Erwerbslosigkeit (Krankheit oder Arbeitslosigkeit) gewährt der Verband nach einjähriger Mitgliedschaft und Leistung von mindestens 52 vollen Wochenbeiträgen eine Erwerbslosenunterstützung in folgender Höhe:

Large table with columns: Nach Beiträgen, 6.-M.-Klasse, 8.-M.-Klasse, 10.-M.-Klasse, 12.-M.-Klasse, 14.-M.-Klasse, 16.-M.-Klasse, 18.-M.-Klasse, 20.-M.-Klasse, 22.-M.-Klasse, 24.-M.-Klasse, 26.-M.-Klasse, 28.-M.-Klasse, 30.-M.-Klasse, 32.-M.-Klasse, 34.-M.-Klasse, 36.-M.-Klasse, 38.-M.-Klasse, 40.-M.-Klasse, 42.-M.-Klasse, 44.-M.-Klasse, 46.-M.-Klasse, 48.-M.-Klasse, 50.-M.-Klasse, 52.-M.-Klasse, 54.-M.-Klasse, 56.-M.-Klasse, 58.-M.-Klasse, 60.-M.-Klasse. Rows show contribution amounts for each class.

Die höchste Unterstützungsdauer beträgt in allen Beitragsklassen

Table with columns: nach Leistung von 52 Wochenbeiträgen, 30 Tage. Rows show contribution amounts for each class.

2. Vom Tage der Anmeldung beim Ortsgruppenvorstand ab gerechnet muß eine Karenzzeit von einer Woche (7 Tage) bestritten werden.

Die Karenzzeit muß ohne Unterbrechung zurückgelegt werden und kann hierfür keine Unterstützung gewährt werden.

Für einzelne Erwerbslosentage, die nicht in unmittelbarem Anschluß an die Karenzzeit folgen, wird eine Unterstützung ebenfalls nicht gewährt.

Als Karenz- und Unterstützungsstage kommen nur die Werkstage und nur volle Tage in Anrechnung.

3. Innerhalb 78 Wochen kann die Unterstützung nur einmal bis zu dem für die einzelnen Beitragsklassen festgesetzten Höchstbetrage bezogen werden. Ist die Unterstützung voll bezogen, so tritt für den erneuten Anspruch auf Unterstützung vorerst eine Karenzzeit von mindestens 78 Wochen ein.

Nach Ablauf dieser 78 Wochen kann die weitere Unterstützung dann schon beantragt werden, wenn wenigstens 52 volle Wochenbeiträge geleistet sind. Für die fehlenden 26 Wochenbeiträge muß jedoch nachgewiesen werden, daß während dieser Zeit volle Erwerbslosigkeit bestanden hat.

4. Tritt in unmittelbarem Anschluß an eine Krankheit Arbeitslosigkeit ein oder umgekehrt und ist die Karenzzeit bei der ersten Erwerbslosigkeit voll bestritten, so fällt die nochmalige Karenzzeit fort.

5. Im Falle einer Erwerbslosigkeit (Krankheit oder Arbeitslosigkeit) müssen sich die betreffenden Mitglieder innerhalb der ersten Erwerbslosenwoche mit einer Legi-

timations beim Ortsgruppenvorstand, melden und ihr Mitgliedsbuch abgeben. Der Ortsgruppenvorstand sendet nach Ablauf der Unterstützungsdauer das vorgeschriebene Formular ausgefüllt nebst Mitgliedsbuch an die Zentralstelle ein. Sind Mitgliedsbuch und Legitimation in Ordnung, so erfolgt die Ausweisung auf Auszahlung der Unterstützung.

Jedes erwerbsunfähige Mitglied muß für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit allwöchentlich dem Ortsgruppenvorstand gegenüber den Nachweis führen, daß die Erwerbslosigkeit noch fortbesteht.

Nach Beendigung der Erwerbslosigkeit muß der Ortsgruppenkassierer die ausgezahlte Unterstützung in die betr. Rubrik des Mitgliedsbuches eintragen und bescheinigen.

6. Wöchnerinnenunterstützung wird - vorausgesetzt, daß bis zum Tage der Niederkunft die vollen Beiträge bezahlt wurden - nach Ziffer 1 für 4 Wochen gewährt. Die Unterstützung beginnt mit dem Tage der Niederkunft und ist nach Erledigung der vorgeschriebenen Formalitäten sofort ganz zahlbar.

Nach Ablauf der vierten Woche tritt in Karenzzeit ein. Die Wöchnerinnen- und die Erwerbslosenunterstützung werden gegeneinander aufgerechnet.

Sterbegeld.

§ 42.

1. Der Zentralverband christlicher Zeitungsarbeiter Deutschlands gewährt im Todesfälle eines Mitgliedes dessen Hinterbliebenen ein Sterbegeld in folgender Höhe:

Table with columns: Beitragsklasse, nach 1040, 780, 520, 260, 104, Beitragsst. Rows list contribution classes and corresponding death benefits.

2. Den Hinterbliebenen derjenigen Mitglieder, welche mindestens volle 260 Wochenbeiträge geleistet haben und infolge von Alter und Invalidität aus ihrer Erwerbstätigkeit ausgeschieden müssen und aus diesem Grunde nicht vollzahlende Mitglieder des Verbandes bleiben können, kann eine Sterbeunterstützung unter Anrechnung der vollständigen Mitgliedsbeiträge gewährt werden.

3. Als „Invalid“ im Sinne des Verbandsstatuts gelten solche Mitglieder, welche entweder reichsgesetzliche Invalidenrente oder nach mindestens 52 wöchentlichen Krankheit noch Krankenrente beziehen; Voraussetzung dabei ist stets, daß vor der Invalidität bzw. Krankheit mindestens 260 volle Wochenbeiträge geleistet sind.

Dauernd erwerbstätige Invaliden sind auch berechtigt, die vollen Mitgliedsbeiträge ihrer Pflichtbeitragsklasse zu entrichten und sich dadurch die entsprechenden Anrechte zu sichern; höhere Leistungen als die der entsprechenden Pflichtbeitragsklasse werden den dauernd erwerbstätigen Invaliden nicht gewährt.

4. Beim Uebertritt eines Mitgliedes in eine höhere Beitragsklasse beginnt das Anrecht auf die höhere Sterbeunterstützung erst, nachdem 52 Wochenbeiträge der höheren Beitragsklasse entrichtet sind. Bei Uebertritten in eine niedrigere Beitragsklasse wird das Sterbegeld in allen Fällen nur in der Höhe der niedrigeren Klasse gewährt.

5. Die Auszahlung der Sterbeunterstützung muß innerhalb drei Monaten nach dem Tode des betreffenden Mitgliedes beantragt sein. Stets muß bei der Anmeldung eines Sterbefalles beim Zentralvorstand gleichzeitig das betreffende Mitgliedsbuch resp. Mitgliedskarte sowie die Kartothekkarte Nr. 6 und 6a eingepflegt werden. Sterbedatum und Todesursache muß auf der Kartothekkarte angegeben werden. Die Auszahlung geschieht auf Anweisung des Zentralvorstandes durch den betreffenden Ortsgruppenvorstand an die Erben resp. nächstberechtigten Familienangehörigen.

Unfallunterstützung.

§ 43.

Sodern ein Verbandsmitglied, welches mindestens 156 volle Wochenbeiträge entrichtet hat, infolge irgend eines Unfalles (Betriebs-, Verkehrsunfall usw.) den Tod erleidet oder an den unmittelbaren Folgen des Unfalles stirbt, wird den Hinterbliebenen an Stelle des Sterbegeldes eine Unfallunterstützung im eineinhalbfachen Betrage des Sterbegeldes gewährt.

Strittige Fälle (z. B. darüber, ob ein Unfall vorliegt oder nicht, und an wen die Unterstützung gegebenenfalls ausbezahlt werden soll), entscheidet der Zentralvorstand nach pflichtgemäßer Untersuchung der Angelegenheit einseitig.

Invaliden, die nur Anrecht auf Sterbegeld haben, wird die Unfallunterstützung nicht gewährt.

Unterstützung in Notfällen.

§ 44.

Mitgliedern, welche sich in besonderer Notlage befinden, kann auf Antrag des Ortsgruppenvorstandes eine einmalige außerordentliche Unterstützung gewährt werden. Voraussetzung dafür ist, daß in der Regel mindestens 156 Wochenbeiträge entrichtet sind und daß es sich um ein für den Verband besonders tätiges Mitglied handelt. Die Höhe der Unterstützung bestimmt, unter Berücksichtigung der Mitgliedsdauer, der Beitragsleistung und der sonstigen Umstände der Zentralvorstand. Dieser kann die Gewährung der Unterstützung davon abhängig machen, daß die betr. Ortsgruppe aus eigenen Mitteln einen entsprechenden Zuschuß leistet.

§ 45.

Sämtliche Belege über die Auszahlung von Unterstützungen und Ausgaben für Rechnung der Zentralstelle sind mit einer Gesamtaufrechnungsliste bei der Quartalsabrechnung der Zentralstelle einzusenden, ferner muß jede erforderliche Auskunft erteilt und den im Einvernehmen mit der Zentralleitung getroffenen Anordnungen Folge geleistet werden. Mitglieder, die die pflichtgemäßen Beiträge oder die vom Zentralvorstand und der Berufungskommission ausgeführten Ertragsbeiträge nicht entrichten, haben kein Anrecht auf Unterstützung, evtl. können die nicht geleisteten Beiträge von den Unterstützungen in Abzug gebracht werden.